



Übergangsbestimmung Curriculum 2016 auf Curriculum 2019 2. Studienabschnitt

PRÜFUNGEN

I. ALLGEMEINES

Das Curriculum 2019 enthält folgende Übergangsbestimmung:

„Die Fachprüfung Verfassungs- und Verwaltungsrecht kann bis zum 29.2.2020 auch nach dem Curriculum 2016 abgelegt werden. Studierende, die bis 29.2.2020 nur die schriftliche Teilprüfung der Fachprüfung Verfassungs- und Verwaltungsrecht nach dem Curriculum 2016 abgelegt haben, können weiterhin die mündliche Teilprüfung aus Verfassungs- und Verwaltungsrecht nach dem Curriculum 2016 ablegen. Für diese Prüfungen gilt die Äquivalenzliste gemäß § 22.“

Die Übergangsbestimmung ermöglicht Studierenden, die eine ÜBUNG Verfassungs- und Verwaltungsrecht nach dem Curriculum 2016 bereits positiv abgelegt haben (Nachweis eines Übungsscheins) bis **29.2.2020** die Fachprüfung nach dem alten Studienplan abzulegen.

Für sie gelten die nachfolgenden Hinweise.

Nach dem Curriculum 2016 sind im zweiten Studienabschnitt aus dem Fach Verfassungs- und Verwaltungsrecht zwei Prüfungen abzulegen:

- a) eine **schriftliche Fachprüfung (Klausur)** und
- b) eine **mündliche Fachprüfung** (Verfassungs- und Verwaltungsrecht).

Voraussetzung für die Anmeldung zur **Klausur** ist die positive Ablegung einer **ÜBUNG Verfassungs- und Verwaltungsrecht nach dem Curriculum 2016** (Nachweis eines Übungsscheins); **Voraussetzung** für die Anmeldung zur **mündlichen Prüfung** ist die positive Absolvierung der **Klausur** aus **Verfassungs- und Verwaltungsrecht bis zum 29.2.2020**.

Bei der Vorbereitung auf diese Prüfungen sollten die Studierenden bedenken, dass es sich beim Verfassungs- und Verwaltungsrecht um eines der beiden Hauptfächer handelt und dass daher neben methodischen Fähigkeiten auch eine nicht unerhebliche Stoffmenge zu bewältigen ist. Der Stoffumfang wird durch die nachfolgenden Hinweise zur Klausur in Zusammenschau mit der Stoffübersicht (II.) abgegrenzt. Die folgenden Anmerkungen sollen zudem ergänzende Hinweise geben, um sich auf die Prüfungssituation sachgerecht vorzubereiten.

ad a) Klausur

Bei der schriftlichen Klausur aus Verfassungs- und Verwaltungsrecht, die vier Stunden dauert, wird erwartet, dass Sie die Fähigkeit zur **Bearbeitung öffentlich-rechtlicher Fälle** unter Beweis stellen. Dafür sind **methodische** und **systematische** Kompetenzen im öffentlichen Recht wichtiger als bis ins letzte Detail gehende Kenntnisse der entsprechenden Rechtsgebiete. Das sollten Sie bei der Vorbereitung beachten. Die Übung dieser Fähigkeiten anhand der Lösung von Beispielfällen ist richtig und wichtig, doch sollten Sie nicht übersehen, dass jeder konkrete Prüfungsfall Sie mit **neuen Fragestellungen** konfrontiert. Schematische Lösungen helfen nicht weiter. Schulen Sie daher in

erster Linie Ihre Problemsicht, die Ausdrucks- und Argumentationsfähigkeit und Ihr Verständnis für das Durchdringen von juristischen Fragestellungen, die oft nicht nur eine einzige „richtige“ Lösung haben.

Für eine sachgerechte Vorbereitung auf eine erfolgreiche Prüfung sind – abgesehen von der Einübung in die Technik der Falllösung – **fundierte Kenntnisse** aus den folgenden Sachbereichen wichtig:

- Beherrschung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsstrafrechts sowie der Zuständigkeiten und Verfahren im Bereich der Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts (VwG, VwGH, VfGH)
- Kenntnisse des Staatsorganisationsrechts
- Allgemeine und besondere Grundrechtsdogmatik
- Grundfragen und Probleme des allgemeinen Verwaltungsrechts
- Methodische Beherrschung der Materien des Besonderen Verwaltungsrechts, insbesondere zur Anwendung der in der Stoffübersicht aufgezählten Referenzgebiete. Dieser Hinweis auf die Referenzgebiete schließt es jedoch nicht aus, dass auch Fragen aus anderen Teilgebieten des Besonderen Verwaltungsrechts aufgeworfen werden (welche ohne Vorkenntnisse der Besonderheiten der jeweiligen Teilgebiete beantwortbar sind), um die methodische Beherrschung des Faches zu überprüfen! In solchen Fällen werden die erforderlichen Quellen zur Verfügung gestellt.

Für die schriftliche Diplomprüfung wird erwartet, dass die PrüfungskandidatInnen über die **aktuellen** Texte jener Rechtsvorschriften verfügen, die in den einschlägigen Gesetzessammlungen (zB „Verfassungsrecht“, „Besonderes Verwaltungsrecht“ und „Verwaltungsverfahrensgesetze“ aus der **Kodex-Reihe**, oder Loseblattausgabe **Schäffer, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgesetze**; zusätzlich eine Sammlung des **Salzburger Landesrechts**) abgedruckt sind. Die in diesen Sammlungen nicht enthaltenen Bestimmungen (zB solche der Richtlinien-Verordnung) werden im Bedarfsfall bei der Prüfung genauso zur Verfügung gestellt wie solche Bestimmungen, die seit der letzten Gesetzesausgabe entscheidend novelliert worden sind.

Erlaubt sind ausschließlich unkommentierte Gesetzesausgaben bzw. Ausdrucke der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen aus dem RIS. Handschriftlich ergänzte Paragraphenverweise und Unterstreichungen bzw. Markierungen sind zulässig. Dies gilt auch für einzelne Stichwörter zum Inhalt, wenn sie dem leichteren Auffinden der Bestimmung dienen und nicht über die Tiefe eines Stichwortverzeichnis hinausgehen (Beispiel: zulässig wäre der Vermerk „Legalitätsprinzip“ neben Art. 18 B-VG; unzulässig hingegen eine stichwortartige Auflistung von „Grundrechtsprüfungsformeln“ des VfGH). Ebenso zulässig ist die Verwendung von mit solchen Stichwörtern beschrifteten Post-Its. Nicht erlaubt ist die Verwendung von Lehrbüchern, Lösungsschemen aller Art, Kommentaren und Skripten oder von Auszügen daraus. Unzulässig ist ferner jede Inanspruchnahme fremder Hilfe.

Für eine erfolgreiche Bearbeitung der schriftlichen Klausur beachten Sie folgende **Hinweise**:

1. Die Sprache ist das Werkzeug des Juristen/der Juristin. **Schreiben Sie ganze Sätze**, wenn nichts anderes verlangt ist! Setzen Sie sich mit den Fragestellungen **argumentativ** auseinander. Oft ist weniger das Ergebnis, als die Art und Qualität einer Begründung für die Bewertung ausschlaggebend.
2. **Lesen Sie die Angabe und das Gesetz ganz genau!** Versuchen Sie auf dieser Grundlage die wesentlichen rechtlichen Probleme zu identifizieren und zu lösen. Dazu gehört etwa auch, dass Sie Interpretationsspielräume erkennen und sich um methodisch korrekte Lösungen bemühen.
3. **Beachten Sie den Sachverhalt!** Sie dürfen den Sachverhalt nicht variieren, abändern oder dergleichen. Wenn Ihre Lösung der Rechtsfrage nicht zum Sachverhalt passt, müssen Sie die Lösung der Rechtsfrage anpassen! Es gilt der Grundsatz: Alles im Sachverhalt ist wichtig und es fehlt nichts, was für die Lösung des Falles wesentlich ist.

4. Wenn **konkrete Fragen** vorgegeben sind: **Halten Sie sich an deren Reihenfolge**. Die Fragen führen Sie durch den Fall!
5. **Verfassen Sie zu jeder Frage eine konkrete Antwort!** Es genügt nicht, die Voraussetzungen zur Beantwortung darzulegen, Sie müssen die Antwort auch selbst formulieren! Prüfen Sie zum Schluss nochmals, ob Sie wirklich die gefragten Antworten gegeben haben.
6. **Vermeiden Sie Widersprüche!** Folgefehler können berücksichtigt werden. Wenn Sie aber auf Basis falscher Prämissen zu richtigen Ergebnissen kommen, zählt beides nicht!
7. Wenn die für die einzelnen Fragen zu vergebenden **Punkte** aufgeschlüsselt sind, ist das ein wertvoller **Hinweis auf den Umfang und Schwierigkeitsgrad!** Beachten Sie dies bei Ihrer Lösung! Auch schwierige oder scheinbar schwierige Probleme sollen Sie nicht abschrecken oder einschüchtern – der Schwierigkeitsgrad einer Fragestellung wird bei der Bewertung berücksichtigt.

Voraussetzung für die Bewältigung der schriftlichen Klausur sind entsprechende Erfahrungen bei der Lösung öffentlich-rechtlicher Fälle (**Falllösungskompetenz**). Die *aktive, freiwillige* Teilnahme an den entsprechenden **Übungen** (insbesondere **der Klausurenübung aus Verfassungs- und Verwaltungsrecht** nach dem Curriculum 2019) wird Studierenden, die weiterhin nach dem Curriculum 2016 studieren daher ebenfalls empfohlen (Studierende, die nach dem Curriculum 2019 studieren, haben die Klausurenübung *verpflichtend* zu absolvieren)! Hingewiesen wird auch auf die **Falllösungsbücher** aus dem Bereich des öffentlichen Rechts, welche zur Vorbereitung herangezogen werden können. Bei der Klausur sind nur nichtkommentierte Gesetzestexte zugelassen.

ad b) Mündliche Prüfung

Im Rahmen dieser Prüfung wird das Fach Verfassungs- und Verwaltungsrecht nochmals mündlich geprüft. Im Stoffbereich Besonderes Verwaltungsrecht werden Kenntnisse in den aufgezählten Referenzgebieten (vgl unten II.) vorausgesetzt. Wiederum schließt diese Eingrenzung auf Referenzgebiete nicht aus, dass auch Fragen aus anderen Teilgebieten des Besonderen Verwaltungsrechts aufgeworfen werden (welche ohne Vorkenntnisse der Besonderheiten der jeweiligen Teilgebiete beantwortbar sind), um die methodische Beherrschung des Faches zu überprüfen! Wiederum werden in solchen Fällen die erforderlichen Quellen zur Verfügung gestellt.

Wer sich bereits auf die Klausur ausreichend vorbereitet hat, für den sollte die Vorbereitung auf die mündliche Prüfung im Wesentlichen nur mehr eine Wiederholung umfassen müssen. Während in der Klausur die praktische Fallbearbeitung im Zentrum steht, wird in der mündlichen Prüfung dagegen verstärkt Wert auf das Verständnis auch theoretischer und dogmatischer Problemstellungen gelegt.

In der Regel werden im Rahmen der mündlichen Prüfung zwei bis drei Fragen gestellt, die jeweils einen stärkeren verfassungsrechtlichen bzw einen stärker verwaltungsrechtlichen Bezug haben werden. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt ungefähr 20 bis 30 Minuten.

II. STOFFÜBERSICHT

Staatsorganisationsrecht

Aufbau und Funktionsweise des Staates und der Staatsorgane, Grundprinzipien.

Allgemeines Verwaltungsrecht

a) Organisationsrecht der Verwaltung

Juristische Personen, Staatsorganisation (einschließlich unabhängige Behörden und Regulierungsbehörden), Selbstverwaltung, Private als Verwaltungsorgane und Verwaltungshelfer, Organe und

Organwalter, Zuständigkeit, Zuständigkeitsübergang und Zuständigkeitskonflikte, Weisungszusammenhänge, Instanzenzüge.

b) Funktionsrecht der Verwaltung

Legalitätsprinzip, Gebundenheit und Ermessen, unbestimmte Gesetzesbegriffe, Hoheitsverwaltung und Privatwirtschaftsverwaltung, Formen hoheitlichen Verwaltungshandelns: VO, Bescheid, AuvBZ, sonstiges (informelles) Verwaltungshandeln, die Weisung.

Besonderes Verwaltungsrecht

Auflistung der **vierzehn Referenzgebiete**:

Gewerberecht (Berufs- und Betriebsanlagenrecht), Baurecht, Raumordnungsrecht, Naturschutzrecht, Forstrecht, Wasserrecht, Umweltverträglichkeitsprüfung, Sicherheitspolizeirecht, Versammlungsrecht, Vereinsrecht, Fremdenrecht, Asylrecht, Staatsbürgerschaftsrecht, Datenschutzrecht.

Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht und Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts

a) Verwaltungsverfahrens-, Verwaltungsstraf- und Verwaltungsvollstreckungsrecht

Inhalt des EGVG, des AVG, des ZustellG, des VStG und des VVG.

b) Die Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz

Verfassungsrechtliche Grundlagen, Organisation und Zuständigkeiten des BVwG, BFG und der LVwG, Inhalt des VwGVG, Bescheidbeschwerde, Maßnahmenbeschwerde, Säumnisbeschwerde.

c) Der Verwaltungsgerichtshof

Verfassungsrechtliche Grundlagen, Organisation, Kompetenzen, Verfahren (insb Revision, Fristsetzungsantrag, Entscheidung über Kompetenzkonflikte, Feststellung der Rechtswidrigkeit von Bescheiden und Erkenntnissen auf Antrag ordentlicher Gerichte), Wirkung der Erkenntnisse, Wiedereinsetzung und Wiederaufnahme.

d) Der Verfassungsgerichtshof

Organisation des VfGH, Kompetenzen: Kausalgerichtsbarkeit, Kompetenzgerichtsbarkeit, Prüfung von Vereinbarungen, Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten betreffend Untersuchungsausschüsse, Prüfung von Verordnungen, Wiederverlautbarungen, Gesetzen und Staatsverträgen, Wahlgerichtsbarkeit, Staatsgerichtsbarkeit, Entscheidungsbeschwerde nach Art 144 B-VG, Verfahren vor dem VfGH, insb Entscheidungsbeschwerde nach Art 144 B-VG und Normenkontrolle, Wirkungen der Entscheidungen, Allgemeines Verfahrensrecht.

Grundfreiheiten und Menschenrechte

a) Allgemeine Grundrechtslehren

Begriff und Geltung der Grund- und Menschenrechte, Überblick über die Entwicklung in Österreich, Interpretation, Grundrechtsträger, Grundrechtsverpflichtete, Grundrechtseingriffe und -schränken

b) Grundrechte und Unionsrecht

Einfluss des Unionsrechts auf den Grundrechtsschutz, die Grundrechte des Unionsrechts (Überblick), die GR-Charta

c) Die Grundrechte des österreichischen Verfassungsrechts

L I T E R A T U R E M P F E H L U N G

Verfassungsrecht:

- ⇒ **Lienbacher/Schmid**, Verfassungsrecht⁹ (2026) **oder**
- ⇒ **Öhlinger/Eberhard**, Verfassungsrecht¹⁴ (2025) **oder**
- ⇒ **Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer**, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts¹¹ (2015); **zur Einführung**
- ⇒ **Kneihs**, Manual Verfassungs- und allgemeines Verwaltungsrecht⁶ (2021), **vertiefend**
- ⇒ **Stolzlechner/Bezemek**, Einführung in das öffentliche Recht⁸ (2023)

Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht und Gerichtsbarkeit des Öffentlichen Rechts:

- ⇒ **Grabenwarter/Fister**, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsgerichtsbarkeit⁸ (2025) **oder**
- ⇒ **Hengstschläger/Leeb**, Verwaltungsverfahrensrecht⁷ (2023) **oder**
- ⇒ **Kolonovits/Muzak/Stöger**, Verwaltungsverfahrensrecht¹² (2024) **oder**
- ⇒ **Wieser**, Verwaltungsverfahrensrecht⁷ (2025) **und**
- ⇒ **Kneihs/Urtz**, Verwaltungsgerichtliche Verfahren³ (2018) **oder** **Hauer**, Gerichtsbarkeit des Öffentlichen Rechts⁴ (2019).

Allgemeines Verwaltungsrecht:

- ⇒ **Raschauer**, Allgemeines Verwaltungsrecht⁶ (2021) **oder**
- ⇒ **Kahl/Schmid**, Allgemeines Verwaltungsrecht⁸ (2023)

Besonderes Verwaltungsrecht:

- ⇒ **Baumgartner et al (Hrsg)**, Besonderes Verwaltungsrecht¹⁶ (2026), *eingeschränkt auf folgende Kapitel*: Staatsbürgerschaftsrecht, Fremdenrecht (einschließlich Asylrecht), Sicherheitspolizeirecht, Vereinsrecht, Versammlungsrecht, Gewerberecht, Baurecht, Raumordnungsrecht, Wasserrecht, Forstrecht, Naturschutzrecht, Datenschutzrecht, Umweltverträglichkeitsprüfung.

Casebooks:

- ⇒ **Bley/Daveloose/Jachmann/Zukic (Hrsg)**, Casebook Verfassungs- und Verwaltungsrecht (2024).
- ⇒ **Lisowska/Saxl (Hrsg)**, Verfassungsrecht – Fallbuch (2024).
- ⇒ **Falch et al (Hrsg)**, Fallbuch Öffentliches Recht (2026).
- ⇒ **Baumgartner et al (Hrsg)**, Besonderes Verwaltungsrecht: Fälle und Lösungen⁴ (2026).

Gesetzestexte:

- Bundesrecht:
 - ⇒ **Textausgaben** Verfassungsrecht, Besonderes Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrensgesetze (**Kodex**) **oder**
 - ⇒ **Schäffer**, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgesetze (Loseblattsammlung, auch über Fachschaft erhältlich)
- Landesrecht:
 - ⇒ Flexlex Salzburger Landesrecht (Facultas)
 - ⇒ Kodex Salzburger Landesrecht³ (2025/26)
- **NEU: KODEX** "Studienausgabe Universität Salzburg – Besonderes Verwaltungsrecht Universität Salzburg" (2026/27)
 - **Hinweis:** Dieser Kodex kann anstatt der Kodices Besonders Verwaltungsrecht und Salzburger Landesrecht herangezogen werden!